GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT RUHLA

PRÄAMBEL

Allgemeine Vorbemerkung

Im engen Kerbtal des Erbstroms siedelten sich im 14. Jahrhundert eine Vielzahl von Hammerschmieden an, in denen das in den Thüringer Bergen gewonnene Erz verarbeitet wurde Die mittelalterliche Fachwerkbebauung und die extreme Längenausdehnung des Ortes ist heute noch prägend für Stadt Ruhla und ihr Erscheinungsbild. Wahrend der Industrialisierung im 19. Jahrhundert entwickelten sich aus den Hammerschmieden Industriebetriebe Parallel entstand bescheidenem Umfang Wohnungsbau. teilweise in Siedlungsform, repräsentative Villen im Stadtgebiet und an den Hängen der Seitentäler. Die bis zu viergeschossigen gründerzeitlichen Fabrikgebäude bilden einen starken Kontrast zur kleinteiligen mittelalterlichen Bebauung, sie sind jedoch aufgrund ihrer feingliedrigen Fassadengestaltung und der Bausubstanz aus Backsteinsichtmauerwerk oftmals im Zierfachwerk. Dokument einer wichtigen Epoche der städtebaulichen Entwicklung Ruhlas. dieser Aus stammen auch die parkähnlichen Anlagen das Stadtbad am Anfano Bermbachtales, die auf Ruhlas 50-jährige Geschichte als Badeort hinweisen

Satzung will den ortsprägenden, typischen Charakter der Stadt Ruhla erhalten und die in der Geschichte begründeten Entwicklungsschwerpunkte Wohnen, Fremdenverkehr und wohnungsnahe Arbeitsplätze fördern. Die mittelalterliche Bebauung muß erhalten und saniert werden und dort. wo aufgrund von Abrissen die städtebauliche Struktur gestört ist, durch eine angepaßte Neubebauung ergänzen. ZU Wohnqualität im Kernbereich soll durch die Sanierung der Straßen, Wege, Plätze und Schaffung öffentlicher Freiflächen verbessert werden, die kleinteilige Struktur ist zu stärken und wiederherzustellen.

Der hohe Grad an Durchmischung des Kerngebietes ist mit verträglichem Gewerbe, Handwerksbetrieben und Läden zu fördern.

Die nachfolgende Satzung soll allen Bürgern, Planern und für die Stadt Verantwortlichen eine Hilfe geben, die Stadtgestalt in den denkmalgeschützten Bereichen zu erhalten sowie bei Neubauten und Umgestaltungen das Stadtbild zu wahren und im historischen Bezug weiter zu entwickeln.

Sinn und Zweck der Satzung

Die Stadt Ruhla verfügt über eine in Jahrhunderten gewachsene Altstadt mit unverwechselbarem Stadtbild und einer Vielzahl von Einzeldenkmälern ("Stadt der 100 Denkmäler"). Sie bedarf in ihrer Eigenständigkeit und ihren wesentlichen gestalterischen Erscheinungsformen des besonderen Schutzes. Erhaltung, Pflege und Sanierung der Altstadt und angrenzenden Stadtgebiete stellen deshalb eine grundlegende Verpflichtung dar. Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge der Altstadt mit den übernommenen Gestaltungsmerkmalen und ihnen zuarunde liegenden Gestaltungsregeln zu bewahren und das dadurch geprägte Bild und Wesen unserer Stadt auch nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dieses Ziel fordert bei der Weiterentwicklung besondere Rücksichtnahme. Diese Satzung setzt sich daher das Ziel, die historisch wertvolle Bausubstanz mit Festlegungen zur äußeren Gestalt der baulichen Anlagen zu pflegen und zu entwickeln. Sie soll insbesondere helfen, Neubauten, An- oder Umbauten behutsam in das Stadtbild einzufügen.

Das Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 07.01.1992 steht als Landesrecht über dem Kommunalrecht der Ortsgestaltungssatzung.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß gemäß §13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedarf,

- 1. wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon
 - zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen,
 - b) umgestalten, instandsetzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern
- mit Werbe- oder sonstigen Anlagen versehen will;
- 2. wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erschei-

nungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann:

3. wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, daß sich dort Kulturdenkmale befinden.

Daher vertieft diese Satzung den Grundsatz, daß im Geltungsbereich ERHALTEN VOR WIEDERHERSTELLEN und WIEDERHERSTELLEN VOR ERSETZEN baulicher Anlagen geht.

Die Farbgestaltung der Fassaden hat in Abstimmung mit dem Stadtbauamt zu erfolgen, es sei denn, durch die Denkmalpflege wird die Rekonstruktion nach Original- Farbbefunden oder Farbüberlieferungen vorgegeben.

Sind oder werden in einem rechtsgültigen Bebauungsplan Festsetzungen aufgenommen, die mit den Bestimmungen dieser Satzung nicht übereinstimmen, so gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wurde entsprechend den unterschiedlichen Gebäudetypen und Stadtbildstrukturen in die Gestaltungsbereiche A und B gegliedert. Die Gliederung stellt keine qualitative Bewertung dar, sie soll vielmehr den unterschiedlichen Anforderungen aus Kubatur, Gebäudestruktur, Baukörpergliederung und Stadtbildstruktur gerecht werden.

SATZUNG

der Stadt Ruhla betreffend

- die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen (§ 83 Abs.1 Satz 1 und 2, Abs.2 Satz 1 ThürBO)
- die Gestaltung von Einfriedungen, von Stellplätzen für Kfz. und von unbebauten Flächen bebauter Grundstücke § 83 Abs. 1 Satz 4 ThürBO)
- die Verringerung von Abstandsflächen (§ 83 Abs.1 Satz 5 ThürBO)

für den Altstadtbereich innerhalb des Gestaltungsbereiches A und B

Der Bürgermeister der Stadt Ruhla erläßt aufgrund der §§ 21 und 29 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürK0) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73) sowie des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürB0) in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBI. S. 553) folgende Satzung:

§1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Sanierungsgebietes "Historische Kernstadt Ruhla". Er wird aus dem Plan "Geltungsbereich", M 1:7500, (Anlage 1) ersichtlich, festgelegt und durch eine dicke durchgezogene Linie eingegrenzt,- maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Entsprechend der Gebäude- und Stadtbildstruktur (Dimensionierung) des Gebietes werden zur Anwendung der Einzelvorschriften folgende abgegrenzte Teilbereiche mit differenzierten, besonderen Vorschriften festgesetzt:
- Gestaltungsbereich A
- Gestaltungsbereich B

Die Geltungsbereichsgrenzen sind wie aus dem Plan "Gestaltungsbereich", M 1:7500, (Anlage 2) ersichtlich, festgelegt und durch entsprechende Linienarten eingegrenzt,- maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die Zuordnung der Vorschriften zu den einzelnen Gestaltungsbereichen ist jeweils am linken Rand durch die Großbuchstaben A und B gekennzeichnet.
- (4) Erfolgt keine Zuordnung zu den Gestaltungsbereichen, so gilt der Text für den gesamten Geltungsbereich dieser Satzung.

§2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Die vorliegende Satzung ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, insbesondere bei Neubauten, Wiederaufbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen gemäß Absatz 2 anzuwenden.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
- (3) Die Vorschriften gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige als auch für solche baulichen Maßnahmen, die einer Baugenehmigung nach § 63 ThürBO nicht bedürfen, soweit sie das äußere Gebäudeoder Straßenbild entsprechend Absatz 1 und 2 betreffen.

§3 EINFÜGEN DER BAUVORHABEN IN DAS ORTSBILD

- (1) Bei Neubauten können Abstände und Abstandsflächen nach Maßgabe ThürBO (§ 83 Abs.1 Satz 5) bis 100% unterschritten werden, wenn dies zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart dient. Eine ausreichende Belichtung der Aufenthaltsräume muß gewährleistet sein, und aus Gründen der Sicherheit. insbesondere Brandschutzes dürfen keine bauaufsichtsbehördlich anerkannten Bedenken bestehen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenteilung muß durch Vorund Rücksprünge, Farbgebung und der Fassadengliederung ablesbar sein.
- (3) Gliederungselemente, wie Geschoßauskragungen und Vorsprünge bei Fachwerkbauten sowie Gurtgesimse und Absätze bei Mauerwerksbauten, sind zu verwenden.
- (4) Sofern an der Giebelseite angebaut wird, ist der vorhandene Gebäudequerschnitt in gleicher Art fortzusetzen.
- (5) Traufhöhen der Hintergebäude dürfen die Traufhöhen der Hauptgebäude nicht übersteigen.

§4 DACHLANDSCHAFT / DACHGESTAL-TUNG

(1) Dachform / Dachneigung

- 1. Die vorgeschriebene Dachform ist das geneigte Dach, das symmetrische Satteldach mit einer Neigung zwischen 43° und 65°.
- 2. Innerhalb einer Häuserzeile sind im Falle der Grenzbebauung die Dachneigungen bei traufständigen Gebäuden einheitlich auszuführen.
- 3. Neben dem Satteldach sind für Hauptgebäude und vom öffentlichen Raum aus einsehbare Nebengebäude, wenn keine Grenzbebauung vorliegt, das Mansarddach sowie das Walm- und Krüppelwalmdach

zulässig.

- 4. Die sich gegenüberliegenden Dachflächen eines Gebäudes müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.
- 5. Walmflächen müssen mind. die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.
- 6. Bei giebelständigen Gebäuden soll die Neigung der Dächer mindestens 43° höchstens jedoch 65° betragen. Sind die Gebäude in Mansardbebauung eingebunden, kann von den vorgeschriebenen Neigungen zur Einbindung in die Dachlandschaft abgewichen werden.
- 7. Der gleiche Neigungswinkel darf bei giebelständigen Gebäuden nur bei unterschiedlich breiten Baukörpern und nur zweimal nebeneinander vorkommen.
- 8. Bei Mansarddächern muß die Schnittlinie zwischen Mansarddachfläche und oberer Dachfläche bei Neubauten mind. 0,50 m hinter der Außenkante der Außenwand zurückliegen.
- 9. Für rückwärtige Gebäude und für Nebengebäude, die an vorhandene Grenzbzw. Stützmauern angebaut werden, sind Pultdächer, die 35° nicht unter- und 50° nicht überschreiten, zulässig.
- 10. Flachdächer sind für alle Gebäudearten unzulässig. Ausnahmen können zur Ausbildung von Terrassen, in vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbaren Innenhöfen, zugelassen werden.

(2) Firstrichtung

- 1. Grundsätzlich sind die Firstrichtung und die Neigung der Dächer vorhandener Gebäude beizubehalten, dies gilt auch bei Ersatzbauten.
- 2. Bei Umbau, Wiederaufbau oder bei Baulückenschließung haben sich die Baukörper in die Firstlinie der Nachbargebäude einzufügen.

3. Bei unterschiedlichen Firstrichtungen der Nachbargebäude kann die Richtung eines Neubaudachfirstes frei gewählt werden; sie muß jedoch mindestens einem der Nachbargebäude entsprechen.

(3) Drempel

- 1. Die Neuerrichtung von Drempeln auf Gebäude im Bestand ist unzulässig.
- 2. Ausnahmsweise sind Drempel zulässig, wenn hierdurch die Einfügung in ein Ensemble zur Verbesserung des Stadtbildes beiträgt. Die Drempelhöhe von Dächern darf dabei 70 cm nicht überschreiten und bis maximal zur Traufe des Nachbargebäudes reichen.
- A 3 Nebengiebel (Zwerchgiebel) sind bis zu einem Drittel der Firstlänge, jedoch max. 3,00m Breite, zulässig. Sie dürfen eine Drempelhöhe von max. 1,70m aufweisen.
- B 4. Nebengiebel (Zwerchgiebel) sind bis zu einem Drittel der Firstlänge, jedoch max. 6,00,m, Breite, zulässig. Sie dürfen eine Drempelhöhe von max. 2,20m aufweisen.
- (4) Dachaufbauten / Dachausschnitte / Dachfenster
- 1. Dachaufbauten wie Gaupen und Zwerchgiebel sind zulässig, wenn vorhandene Formen und Größenverhältnisse aufgenommen werden.
- 2. Als Dachaufbauten sind. außer Zwerchhäusern, Zwerchgiebeln und Dacherkern, nur abgeschleppte Dachgaupen und stehende Dachgaupen mit Satteldach oder abgewalmtem Satteldach zulässig. Die Fenster sind als stehendes bis quadratisches Format (zweigeteilt) auszuführen.
- 3. Ausnahmsweise können Rundgaupen zugelassen werden.
- 4. Die Dachneigung der stehenden Dachgaupen darf von der Neigung des Hauptdaches nicht abweichen.
- 5. Die Gaupeneindeckungen sind in Material und Farbe wie das Hauptdach, die senkrechten Aussenflächen wie die Dachfläche oder die Gebäudeaußenwand

- auszuführen. Abweichend hiervon sind Schiefer- und Holzbekleidungen zulässig.
- 6. Bei Gebäuden mit sonstigen Aufbauten (Zwerchgiebeln, Erkern, usw.) dürfen die Aufbauten insgesamt nicht mehr als 1/2 der zugehöriger Dachlänge (First) einnehmen.
- 7. Die Höhe der senkrechten Sichtfläche der Gaupen darf 1/3 der Dachhöhe, die der Zwerchgiebel und Erker 2/3 der Dachhöhe nicht überschreiten.
- 8. Giebelgaupen sind nur als Einzelgaupen bis max. 1,40m Außenbreite zugelassen.
- 9. Zwerchhäuser sind in der Mitte der Trauffront oder als Einzelgaupe mit einem einzelnen oder zwei gekoppelten Fenstern auszuführen.
- 10. Dachaufbauten müssen vom Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut, in der Horizontalen gemessen, einen Abstand von mindestens 0,90m haben oder unmittelbar an die Fassade anbinden (Erker, Zwerchgiebel). Vom Ortgang, gemessen vom Schnittpunkt der Giebelwand mit der Oberkante Dachhaut sind mindestens 0,80m Abstand einzuhalten.
- 11. Schleppgaupen auf Dächern dürfen im Gestaltungsbereich
- A als Einzelgaupen max. 1,30m hoch und max. 1,30m breit sein als Doppelgaupen max. 1,30m hoch und max. 2,40m breit sein
- B als Einzelgaupen max. 1,40m hoch und max. 1,40m breit sein als Doppelgaupen max. 1,40m hoch und max. 2,40m breit sein
 - und max. 1/3 der gesamten Firstlänge einnehmen.
- 12. Schleppgaupen müssen eine Dachneigung von mind. 30° haben.
- 13. Bei Dachaufbauten ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zu Zwerchhäusern einzuhalten.
- 14. Dachausschnitte und Dachflächenfenster sind zum öffentlichen Raum nicht zulässig. Dachflächenfenster können

ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie im mittleren Drittel der parallel zum First gemessenen Dachfläche liegen und nicht mehr als 1/5 der Dachfläche einnehmen. Sie werden bei der Gesamtlänge der Dachaufbauten in Ansatz gebracht.

15. Die vorhandenen Zinkdachflächenfenster (Dachluken) können erneuert oder auf der strassenabgewandten Seite gegen neuartige Dachflächenfenster ausgewechselt werden, wenn ein Maß von 0,60m x 0,45m nicht überschritten wird.

(5) Dacheindeckung

- 1. Für die Dacheindeckung sind Biberschwänze oder Tonpfannen zu verwenden. Schieferplatten, Naturschiefer und matter Kunstschiefer (Schieferit) sind nur ausnahmsweise zulässig.
- 2. Glänzend engobierte Ziegel, glänzendes Blech, Faserbeton- und Kunststoffplatten sind unzulässig. Betondachsteine sind nur auf Dächern von Gebäuden zulässig, die nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind.
- 3. Die Verwendung von Formstücken wie First- oder Entlüftungsziegeln ist zulässig; Ersatz (Kunststoff, Blech, etc.) ist unzulässig.
- 5. Für die Dacheindeckung sind Farbtöne von ziegelrot bis rotbraun zulässig. Bei Schieferdeckung von Grau, Anthrazit bis Schwarz.
- 6. Die Dacheindeckungen von Nebengebäuden, Vordächern und Stellplatzüberdachungen müssen, in Material und Farbe der Eindeckung der Hauptgebäude ausgeführt werden.
- (6) Vordächer / Eingangsüberdachungen
- 1. Krag- und Vordächer über Schaufenstern sind unzulässig.
- 2. Windschutz- oder Eingangsüberdachungen sind nur im Material des Daches (Schiefer, Tonziegel) bzw. in Holz, Glas, vorbewittertes Zinkblech oder kombiniert als Wetalltragkonstruktion mit Glasdach, zulässig.

3. Kunststoffüberdachungen sind unzulässig.

(7) Dachrinnen, Regenfallrohre

- 1. Dachrinnen und Regenfallrohre sind bei Erneuerung aus Zinkblech zu erstellen. In begründeten Fällen (historischer Bezug / Baustil) ist Kupfer zulässig.
- 2. Kunststoffrohre sind ausnahmsweise zulässig und farbig in der Fassadenfarbe herzustellen.

(8) Dachüberstände Geschossvorkragungen

- 1.Die vorhandenen Geschoßvorkragungen und Dachüberstände sind beizubehalten.
- 2. Wo anschließende Nachbargebäude Vorkragungen aufweisen, sind bei Umbauten Vorkragungen bzw. Dachvorsprünge, in Form und Ausladung entsprechend, herzustellen.

(9) Ortgänge, Traufgesimse

- 1. Vorhandene Ortgänge und Gesimse sind unverändert beizubehalten und zu sanieren.
- 2. An Steildächern ist der Ortgang mit Zahnleiste oder Windbrett, die Traufe als Kastengesims (auch profiliert) mit vorgehängter Rinne auszubilden. Für Neubauten sind ausnahmsweise Ortgangziegel zulässig.
- Die Dachüberstände dürfen im Gestaltungsbereich
- A 0,20m bis 0,40m am Ortgang
- B 0,30m bis 0,50m am Ortgang

nicht überschreiten.

4. Traufüberstände sind mindestens 0,30m groß auszuführen.

(10) Brandwände, Brandgiebel

- 1. Freistehende Brandmauern und Brandgiebel müssen verputzt und farblich dem Farbton der Fassade, in Dachbereichen ggf. der Dachdeckung angeglichen werden. Brandmauern, Giebel oder Restgiebel sind durch Schieferbehang zu verkleiden. Ausnahmen sind Brandmauern in Sichtklinkerausführung.
- 2. Eine Verwendung als Reklamefläche ist unzulässig; die Anforderung gilt auch für Hofräume, die vom öffentlichen Straßenraum aus eingesehen werden können.
- (11) Schornsteine, Lüftungskamine, Klimaaufsätze, Aufzüge
- 1. Schornsteine dürfen max. 0,75m vom Dachfirst hoch erstellt werden. Ausgenommen sind Schornsteine, die vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind.
- 2. Schornsteine und Schornsteinköpfe sind aus Klinker oder Verblendsteinen in farblicher Angleichung an die Dachfläche oder verschiefert auszuführen.
- 3. Entlüftungsrohre müssen von der Traufe und vom Ortgang einen Abstand von mind. 1,50m einhalten.
- 4. Klimaaufsätze und Aufzugsschächte dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.

§5 FASSADEN

(1) Fassadengliederung

Die Gestaltung der Fassaden von Neu-, Umund Anbauten ist

- durch die Verwendung plastischer Bauteile wie Erker, Loggien, vertikale oder horizontale plastische Bänder (Pilaster, Gesimse), vorgesetzte Giebel oder aufgesetzte Türme vorzunehmen;
- 2. im Erdgeschoß durch Achsteilungen mit gleichen Abständen, abgestimmt auf die Gliederung der Obergeschosse, auszuführen.

3. Senkrecht durchgehende Öffnungselemente über die gesamte Fassade des Hauptbaukörpers sind unzulässig.

(2) Vertikalgliederung

- 1. Die Fassade ist vertikal durch die Anordnung der Öffnungen und ihnen zugeordnete Bauteile auf einer Mittelachse und den dazu symmetrisch angeordneten Nebenachsen zu gliedern.
- 2. In den Erdgeschossen müssen die tragenden Bauteile auch bei Ladengeschossen in der Fassade ablesbar bleiben.

(3) Horizontalgliederung

- A 1. Die Fassade des Hauptbaukörpers ist horizontal in Erdgeschoßzone, Obergeschoßzone und Dachzone zu gliedern.
- 2. Waagerecht über die ganze Hausbreite durchgehende Brüstungs- und Fensterbänder sind nicht zulässig.

(4) Wandflächen

A1. Die Fassadengliederung soll durch Reliefbildung (mind. 10% der Fassadenfläche), z.B. durch Simse, Sohlbänke, reliefartige Umgrenzungen und Putzbänder, erfolgen.

(5) Fassadenbreiten

1. Straßen- bzw. platzseitige Fassadenbreiten von Einzelgebäuden müssen durch deutliche vertikale Begrenzungen (z.B. Putzstruktur, Farbgebung usw.) sich vom Nachbargebäude unterscheiden.

(6) Putzfassade

- 1.Es sind nur feingeriebene oder geglättete Mineralputzflächen mit Mineralfarbanstrichen zulässig.
- 2. Nicht zugelassen werden großflächige oder glänzende Baustoffe und Materialien, wie z.B. Kunststoffplatten, polierter und geschliffener Kunststein, glasierte Fliesen, Mosaik oder Waschbetonplatten.

(7) Fachwerkfassade

- 1. Fachwerkgebäude mit Sichtfachwerk sind als solche zu bewahren und zu sanieren.
- 2. Verputztes oder verkleidetes Fachwerk darf nur freigelegt werden, wenn es nach Zustand und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist.
- 3. Bei Erneuerungen, und Umbauten sowie bei sonstigen Veränderungen ist nicht sanierungsfähiges Fachwerk vorzugsweise mit Altholz zu ersetzen. Die Wiederherstellung hat nach den anerkannten Regeln einer guten Handwerksarbeit, entsprechend der vorhandenen Dimensionierung, zu erfolgen.
- 4. Bei Sichtfachwerkbauten darf das Fachwerkgefüge nicht verändert werden.
- 5. Für Gefache sind nur mittels Kellen- oder Reibebrett abgeriebene Kalkputzflächen mit Mineralfarbanstrichen zulässig.

(8) Fassadenöffnungen

- 1.Die Fassaden sind als flächige Lochfassaden auszuführen. Fensterbänder sind unzulässig.
- 2. Es werden für Gebäudeöffnungen hochrechteckige bis quadratische Formate vorgeschrieben.
- 3. Die Summe der Breiten aller Öffnungen darf im Gestaltungsbereich

im Erdgeschoß

A 70%

B 80%

in den Obergeschossen

A 60 %

B 70 %

der Fassadenlänge nicht überschreiten.

4. Fenster müssen ringsum, Toröffnungen, Durchfahrten und Türen dreiseitig von Wandflächen umgeben sein. Die Wandfläche muß am Fassadenrand mindestens so breit sein wie zwischen den Wandöffnungen.

5. In den Obergeschossen sind einzelne Öffnungen von

A mehr als 1,30 qm lichte Fläche B mehr als 1,80 qm lichte Fläche

nicht zulässig.

- 6. Innerhalb der Giebelfelder einer Fassade müssen Öffnungen, deren äußere Begrenzung nicht parallel zur Dachschräge verläuft, von der Unterkante der Ortgangverkleidung senkrecht zur Dachschräge gemessen, einen Mindestabstand von 0,40m einhalten.
- 7. Die Verwendung von Glasbausteinen an Flächen, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, ist unzulässig.

(9) Fenster

1. Fenster sind grundsätzlich in Holz auszuführen und müssen die Form eines stehenden Rechtecks im Verhältnis von Breite zu Höhe von 2:3 haben. Sie sind z.B. 2-flüglig, 2-flüglig mit Oberlicht oder 1-flüglig mit Sprossenteilung zu gestalten.

Wenn aus der Entstehungszeit belegbar sind sie durch Brett- bzw. Leistenprofile einzufassen.

- 2. Bei Fenstern von Gebäuden nach 1945, Neubauten und Werkstattfenster sind abweichend zu (9)1. auch liegende Fensteröffnungen zulässig. In diesem Falle sind innerhalb der gesamten Fensterfläche Teilungen vorzunehmen, die stehende, rechteckige Teilflächen mindestens im Verhältnis 2:3 entstehen lassen.
- 3. Eine glasteilende Mittelsprosse, ist ausreichend stark zwischen 50 bis 85mm breit zu bemessen und in Fensterhöhe durchzuführen. "Galgenfenster" liegender Scheibe über dem Kämpfer) sind zulässig. Waagerechte Sprossen sollen schwächer – um die 26mm breit – ausgebildet sein. Kämpfer oder glasteilende Mittelsprosse sind profilieren. zu Wetterschenkel vorzusehen.
- 4. Einflüglige Fenster (Dreh- Kipp- Fenster) sind bis zu einer Größe von 0,90m x 1,30m zulässig und mit einer glasteilenden Kämpfersprosse (profiliert) und

Mittelsprosse (profiliert) zu versehen.

- 5 Bei Verbundfenstern kann die Innenscheibe durchgehend sein, die Außensprossen müssen glasteilend im Holz der Kreuzsprosse eingearbeitet werden
- 6. Bei Verwendung von Isolierglas sind eingelegte Sprossenimitationen zwischen den Isolierscheiben nicht zulässig.
- 7. Für Fensterflügel ist nur Klarglas zulässig.
- 8. In Ausnahmefällen sind zur Teilung von Fenstern glastragende Sprossen, innen und außen aufgesetzte Sprossen, wie z.B. Wiener Sprosse und außen aufgesetzte Sprossen zulässig.
- 9. Eckfenster mit verdeckten oder fehlenden Eckpfeilern sind unzulässig. Bei Neubauten sind sie zulässig.
- 10. Fenster / Türkombinationen sind, soweit diese vom öffentlichen Straßenraum aus eingesehen werden können, nicht gestattet.
- 11. Im Bereich von Grenzbebauung zum Nachbargebäude hin dürfen kleinteilige, feste Verglasungen (Glasbausteine) verwendet werden, wenn sie die einzige baurechtlich vertretbare Art der Belichtung von Räumen ist.

(10) Schaufenster

- 1. Die alten Ladenfronten mit Holzverkleidungen oder Gußeisenkonstruktionen sind an ihren Standort zu bewahren und zu sanieren.
- 2. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie sollen eine mindestens 0,50 m hohe Brüstung, gemessen von der Oberkante der anschließenden Fußgängerverkehrsfläche, erhalten.
- Bei nachträglichem Einbau von Schaufenstern in Sichtfachwerkhäuser ist das Konstruktionsgerüst nicht zu verändern.
- 4. Die von Schaufenstern freizuhaltenden Flächen an den Gebäudeecken müssen im Gestaltungsbereich

A mind. 0,60m breit B mind. 0,36m breit sein.

5. Notwendige Schaufenster müssen sich in die Achsbezüge der Fassade konstruktiv und maßstäblich einfügen. Das völlige Aufreißen der Gebäudefront ist unzulässig.

(11) Außentüren / Tore

- 1. Die historisch und handwerklich wertvollen Haustüren und Tore sind zu bewahren und zu sanieren
- 2. Die Mauerwerksöffnungen der Haustüren sind beizubehalten. Neueinbauten von Haustüren und Toren müssen als profilierte Holztür / -tor, gestemmt mit Füllung oder in aufgedoppelter Konstruktion ausgeführt sein, bzw. der Rahmentür entsprechen. Lichtöffnungen sind zulässig, wenn diese die Hälfte der Türblattfläche nicht überschreiten.
- 3. Der Einbau von Stahl-, Leichtmetall und Türen mit großen Glasflächen ist in Ausnahmefällen für Geschäftsräume zulässig.
- 4. Bei Neubauten sind in Läden oder Einrichtungen mit Publikumsverkehr verglaste Rahmentüren mit dunkler, matter Rahmenoberfläche oder Ganzglaskonstruktionen zulässig.
- 5. Der Neueinbau von Toren in die Straßenfront vorhandener Gebäude ist unzulässig.
- 6. Als Garageneinfahrten in bestehenden Gebäudefassaden sind nur vorhandene Toreinfahrten zu verwenden.
- 7. Garagentore im Straßenbereich sind mit Funierholzoberfläche auszuführen.

(12) Markisen, Jalousien, Rolläden Fensterläde, Fenstergitter

- 1. Sonnenmarkisen dürfen Schmuckelemente zur Gliederung der Fassade nicht überdecken.
- 2. Markisen und Jalousien müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,20m haben. Ihre Ausladung darf nicht in den Straßenraum ragen. Die maximale Ausladung beträgt im EG 1,50m, in den Obergeschossen 1,00m.

- 3. Markisen sind so einzubauen, daß sie in geschlossenem Zustand nicht über die Putzflucht hinausragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine solche Anordnung konstruktiv nicht möglich ist.
- 4. Der Einbau von Rolläden ist unzulässig.
- 5. Ausnahmsweise ist der Einbau von Rolläden zulässig, wenn dabei die Mauerwerksöffnungen in ihrer vorhandenen genehmigten Größe bestehen bleiben, die Rolladenkästen und die Rolläden im aufgerollten Zustand nicht sichtbar sind.
- Vorhandene Klappläden müssen bewahrt und saniert werden, auch bei Neubauten sind Fensterklappläden nur in Holz zulässig.
- 7. Klappläden, Außenjalousien, Fenstergitter u.ä. sind auf die Farbgebung der Fenster, Türen und Tore und der Fassade anzupassen.

(13) Antennenanlagen (Parabolspiegel, Funkantennen, Klimageräte, Entlüftungsgitter)

- 1. Antennen sind auf Dachbereichen der straßenabgewanden Seite anzubringen.
- 2. Leitungszuführungen auf der Fassade (z.B. Be- und Entlüftungen, Telefonanschlüsse, Antennenkabel, etc.) sind nicht sichtbar anzubringen.
- 3. Klimageräte, Entlüftungsgitter und Abzugsöffnungen dürfen in Fassaden nur eingebaut werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar werden.

§6 VORBAUTEN, ANBAUTEN

- (1) Treppen, Geländer
- 1. Treppenstufen vor Hauseingängen sind in heimischem Naturstein auszuführen (z.B. Roter Sandstein, roter Granit, Porphyr, Kalkstein). In Kunststein nur dann, wenn dieser in Körnung und Farbe dem heimischen Naturstein ähnelt.
- 2. Geschliffene und / oder polierte, glatte, glänzende Oberflächenbehandlungen (z.B. Verkleidungen aus Fliesen, Kunststoff und

Metall) sind sowohl für Treppenstufen vor Hauseingängen als auch für Freitreppen soweit sie an öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen liegen, nicht zulässig.

§7 BAUMATERIALIEN

(1) Materialien der Außenhaut

1.Für die Gestaltung der Fassaden sind folgende Materialien zu verwenden:

Putz, Holz, Glas. glatter Kalkund Sandstein. Klinker. Travertin. Als Schiefermaterial ist zulässig: Naturschiefer, Schieferersatzmaterial aus vorwiegend Naturschiefer mit mehr als 70 Naturschiefermaterial mit stumpfer, unregelmäßiger, nicht glänzender Oberfläche (z.B. Schieferit).

- 2. Bei Neubauten kann auch Sichtbeton verwendet werden; tragende Elemente können aus Stahl errichtet werden.
- 3. Holzverkleidungen an Fassaden sind zulässig. Als Holzverschalungen sind vorzugsweise senkrechte Bohlen und Bretter von mindestens 15 cm Breite zu verwenden. Grundsätzlich ist jedes Holz nur mit dampfdiffusionsfähigen Anstrichen zu versehen.
- 4. Außenwände, soweit nicht aus Sichtfachwerk, Naturstein, Schiefer, Klinker oder Sichtbeton, müssen verputzt, geschlämmt oder gestrichen werden.
- 5. Der Außenputz ist als glatter, gescheibter mineralischer Putz oder von Hand verrieben auszuführen. Er ist mit Farbanstrich auf mineralischer Basis (diffusionsfähig) zu versehen.
- A6. Grobe Putzstrukturen (z.B. Rauhputz, Nesterputz), die für das Ortsbild untypisch sind und störend wirken sind nicht zulässig.

(2) Imitationen

Imitationen jeglicher Art, wie etwa tapetenartige Fassadenverkleidungen, sind nicht zulässig.

(3) Öffnungsumrahmungen und Fensterbänke

- 1.Die Öffnungsumrahmungen (Gewände) und Fensterbänke müssen, soweit ein Ersatz notwendig ist, in Form und Materialien den überlieferten, vorhandenen, ortstypischen Gestaltungsgrundsätzen nachempfunden werden. Ansonsten sind sie in Werkstein mit autochthonen Materialien auszuführen.
- 2. Vorzugsweise sind Fensterbänke in Naturstein, Holz oder mit Zinkblechabdeckungen zu verwenden, sonstige Metallund Kunststoffabdeckungen sind unzulässig.

(4) Gebäudesockel

- 1. Für die Sockelausbildung ist ein an die Fassade im Farbwert dunkler abgesetzter Kalk- oder Zementputz, Platten aus Naturstein (z.B. Granit, Kalk, Porphyr, Sandstein), ungeschliffener Naturstein und Natursteinmauerwerk zulässig.
- 2. Der Sockel muß einfarbig gehalten sein. Grelle oder geflammte Platten, sind unzulässig.

68 FARBEN

- (1) Fachwerk und Holzverkleidungen sind nach Original Farbbefunden oder Farbüberlieferungen abzutönen. Sie sind mit einem Farbanstrich zu versehen, der tragende Bauteile (Holz) und füllende Elemente (Ausmauerung) deutlich trennt.
- (2) Liegen Befunde nicht mehr vor, sind Fachwerkgefüge und Holzverkleidung dunkel, die Gefache in hellen Farbtönen zu halten.
- (3) Hochglänzende Materialien und hochglänzende Farbanstriche (z.B. Ölfarbe) sowie grelle Farben und Verkleidungen, die ein anderes Material Vortäuschen, sind als Fassadenmaterial nicht zulässig.
- (4) Stuckteile, wie Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, reliefartige Bekrönungen, Profile und plastische Darstellungen, sind zu bewahren und zu sanieren. Sie sollen farblich innerhalb der

Farbskala der Fassadenfarbe abgesetzt werden.

(5) Zwei aneinandergrenzende Fassaden mit dem gleichen Farbton sind nur dann zulässig, wenn sie sich hinsichtlich der anderen genannten Gestaltungsmittel (Maße, Plastizität) deutlich voneinander unterscheiden.

§9 NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN

- A(1) Für Nebengebäude wie z. B. Garagen, Carports, Wirtschaftsgebäude, Abstellschuppen etc. gelten dieselben Vorschriften wie für Hauptgebäude.
- (2) Abweichend von §5 (1) 1. sind auch Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 25° zulässig. Die Dachneigung hat bei Satteldächem mindestens 30° zu betragen.
- (3) Flachdächer sind unzulässig. Dachterassen auf Nebengebäuden sind zulässig.

§10 ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG / LICHTWERBUNG (LAUFLICHT) FÜR DEN GESTALTUNGSBEREICH A

Der räumliche Geltungsbereich des Gestaltungsbereiches A dieser Satzung ist als besonders schutzwürdiges Gebiet der Stadt Ruhla festgelegt. Die Festlegung erfolgt zum Schutz der vorhandenen wertvollen Bausubstanz und des Stadtbildes.

- Es bestehen die Festsetzungen der Werbesatzung der Stadt Ruhla fort, darüber hinaus gelten für den Gestaltungsbereich A:
- (1) Für die nach § 63 Abs. 1 Nr 9 ThürB0 genehmigungsfreien Werbeanlagen ist in Abweichung von diese. Bestimmung gem. § 83 Abs.2 Satz 1 ThürB0 eine Genehmigung erforderlich.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Großflächenwerbung (> 3,00m²), Schaubänder, Lichtzeichen und Leuchtschilder sowie Lichtwerbung mit wechselndem, laufendem oder bewegtem Licht, sind unzulässige Werbeanlagen.

- (4) Namen und Firmenschilder bis zu einer Größe von 0,25 qm, die auf Beruf oder Gewerbe hinweisen, sind an Einfriedungsmauern, Toren und neben Haustüren anzubringen.
- (5) Zulässig sind ausschließlich horizontale Schriftzüge und Zeichen mit max. 0,35m Höhe und max. 3,0 m Länge.
- (6) Für jede im Gebäude ansässige gewerbliche Einrichtung ist an diesem Gebäude zusätzlich zur Firmenbezeichnung nur eine Reklameschrift (auch in Verbindung mit einem Reklamesymbol) bis zu einer Größe von 0,75 gm anzubringen.
- (7) Die Werbeanlagen sind mit auf die Wandflächen aufgesetzten Holz- oder Metallbuchstaben, in Sgraffito oder aufgemalter Schrift auszuführen.
- (8) Werbeanlagen und Warenautomaten sind auf den Erdgeschoßbereich zu beschränken und dürfen wesentliche Bauglieder (wie Stützen, Mauervorlagen, Gesimse Fallrohr, Sockelbauten) nicht verdecken oder Überschneiden.
- (9) Warenautomaten sind nur in Hauseingängen und Passagen zulässig, wenn sie an Hauswänden nur bis zu einer Gesamtgröße von 0,80 qm bündig in die Wand eingelassen werden. Sie sind farblich der Wandfläche anzugleichen.
- (10) Auslegerschilder dürfen bis 1,00m vor die Gebäudefront ragen. Ihre Unterkante soll mind. 2,50m über der Gehsteig-oberkante liegen. Die Transparent- bzw. Schildgröße selbst darf in ihrer Höhe 0,60m, in ihrer Breite 0,80m nicht überschreiten. Sie sind handwerklich zu gestalten.
- (11) Die Anbringung von Leuchtschriften (Einzelbuchstaben) auf Wandflächen kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- (12) Das Überkleben, Übermalen bzw. Überdecken von Schaufenstern mit Werbeträgern darf max. 20% der Fensterflächen einnehmen.

§11 EINFRIEDUNGEN

(1) Bewahrung und Sanierung ortstypischer Einfriedungen

1. Bestehende Einfriedungen (Natursteinmauern, Metallzäune der Gründerzeit, Holzlattenzäune, Holztor- und Türanlagen) sind als wesentliche Raumelemente entlang des öffentlichen Straßenraumes zu bewahren und zu sanieren.

(2) Einfriedungen zum öffentlichen Raum

- Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin , sind als Mauern oder Mauerofeiler aus Sichtmauerwerk autochthonen Naturstein (z.B. Sandstein, Granit, Porphyr), in Mauerziegeln Klinkern (rot bis rotbraun). Kombination mit lebenden Hecken oder Stahlzäunen mit senkrechter Lattung auszuführen.
- 2. Zulässig sind in den Gestaltungsbereichen
- A Mauern und Hecken bis 1,20m Höhe B Mauern und Hecken bis 1,60m Höhe.
- 3. Zum öffentlichen Raum hin sind Maschendrahtzäune, Jägerzäune und mit Kunststoff verkleidete Einfriedungen unzulässig.

(3) Einfriedungen zwischen privaten Nachbarn

- 1. Zwischen privaten Nachbarn in Grenzbebauung sind Grundstückseinfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig.
- 2. In der offenen Bauweise sind Einfriedungen zu Nachbargrundstücken hin als lebende Hecken oder durch Sträucher eingegrünte Zäune mit max. 1,50m Höhe zulässig.
- 3. Grelle, glänzende Farben sind bei Zäunen unzulässig.
- 4. Fliesen, Spaltklinker und Riemchen an Mauern oder Zaunsockeln sind unzulässig. Natursteinverblendungen können ausnahmsweise zugelassen werden.

§12 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

(1) Stützmauern

- 1. Natursteinstützmauern sind zu bewahren und zu sanieren und sichtbar zu belassen.
- 2. Die Stützmauern sind aus autochthonen Naturstein (z.B. Kalkstein, Sandstein, Granit, Porphyr), bzw. in Struktur und Farbe ähnelndem Naturstein, zulässig.
- A3. Stützmauern aus Beton sind mit Naturstein zu verkleiden oder zu begrünen.
- 4. Hat die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück Längsgefälle, so ist die Oberkante der Stützmauer diesem Gefälle anzupassen oder mit höchstens 0,20m hohen Absätzen abzutreppen.

(2) Befestigte Flächen

- 1. Die Ausbildung von Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind zulässig mit:
- Pflasterungen Naturstein (z.B. aus oder Kalkstein. Sandstein. Granit) aleichwertigen Betonsteinen im quadratischen oder rechteckigen Format. Zulässig sind die Farben grau, graublau, erdbraun. sandsteinrot ockerfarbene Töne
- Plattenbeläge dürfen keine glänzenden bzw. polierte Oberflächen haben.
- wassergebundene Decken
- Schotterrasen
- Bekiesungen.

(3) Grünflächen. Pflanzflächen

- 1. Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.
- 2. Zufahrten dürfen nur soweit erforderlich in die Grünflächen der Vorgärten eingreifen. Sie sind als befestigte Fahrspuren herzustellen.

§13 AUSSTATTUNGSGEGENSTÄNDE

- (1) Vorhandene Inschriften, Bemalungen und Schnitzwerke sind textlich, figürlich und in der Ausführung als Ausdruck der früheren Gesinnung der Bürger zu erhalten.
- (2) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, daß die Abfallbehälter von öffentlich zugänglichen Flächen aus nicht sichtbar sind

§14 FLÜSSIGGASBEHÄLTER

(1) Flüssiggasbehälter sind im privaten Freiraum mit Bepflanzungen, (z. B. Hecken), einzufrieden.

§15 STELLPLATZANLAGEN

(1) Stellplätze mit mehr als 500 qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Baumbepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Die Pflanzfläche ist durch Kantensteine oder ähnliches zu sichern.

§16 ABWEICHUNGEN

- (1) Von den gemeindlichen Bauvorschriften nach den §83 ThürBO kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß §68(2) ThürBO Abweichungen im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde zulassen.
- (2) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist diese gemäß § 68 (3) ThürBO schriftlich zu beantragen.

§17 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (BUSSGELDER)

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 81 Abs. (1) Satz 1 und 2 ThürB0 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 16 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 2. Die Ordungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit bis zu 100 000,- DM (Einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

(1) Vorstehende Gestaltungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhla, den .2.8. Juni 2000 Bürgermeister Pietsch

Anlage 1 Geltungsbereich Anlage 2 Gestaltungsbereiche

Anlage 3 Skizzen- und Fotodokumentation



1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Stadt Ruhla

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) sowie des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S 349) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBL S. 85) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.01.2012 die 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Stadt Ruhla beschlossen.

§ 1 1. Änderung der Satzung

Die Gestaltungssatzung der Stadt Ruhla vom 26.06.2000 (Ruhlaer Zeitung, Ausgabe-Nr. 26/00 vom 29.06.2000) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Dachlandschaft/Dachgestaltung Neu hinzugefügt:

Absatz (12) Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren

Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren können im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung angebracht werden:

- 1. auf Nebengebäuden, die nicht von der Straße/dem öffentlichen Raum einsehbar sind
- 2. auf der straßenabgewandten Seite von Hauptgebäuden bzw. an Nebengebäuden die von der Straße/dem öffentlichen Raum einsehbar sind
- 3. ist 1. und 2. nicht möglich, dann können die Elemente ausnahmsweise auch auf einer straßenseitigen Dachfläche von Hauptgebäuden angebracht werden. Die Elemente sind dann mit Bezug auf die Fassadengestaltung und die Fensterachsen des Gebäudes anzuordnen.

Hinweis: Die glatte Oberfläche von Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen birgt im Winter eine erhöhte Dachlawinengefahr. Deshalb sollten zum öffentlichen Raum hin Schneefanggitter auf Dachflächen mit den vorgenannten Anlagen angebracht werden.

2. § 5 Fassaden

Absatz (9) Fenster, Pkt. 1 – erhält folgende Fassung:

Fenster sind grundsätzlich in Holz auszuführen. Ausnahmsweise können Fenster in einem dem Erscheinungsbild des Holzes vergleichbaren Material ausgeführt werden. Fenster müssen grundsätzlich die Form eines stehenden Rechteckes haben. Sie sind 2-flüglig, 2-flüglig mit Oberlicht oder 1-flüglig mit Sprossenteilung zu gestalten.

Wenn historisch vorgegeben sind sie durch Brett- bzw. Leistenprofile einzufassen.

Absatz (10) Schaufenster – neu hinzugefügt Punkt 6.:

6.Schaufenster sind grundsätzlich in Holz auszuführen. Ausnahmsweise können Schaufenster in einem dem Erscheinungsbild des Holzes vergleichbaren Material ausgeführt werden.

Absatz (11) Außentüren/Tore – neu hinzugefügt Punkt 8.:

8. Türen und Tore sind grundsätzlich in Holz auszuführen. Ausnahmsweise können Außentüren und Tore einem dem Erscheinungsbild des Holzes vergleichbaren Material ausgeführt werden.

Hinweis: Bei Fachwerkgebäuden ist die Verwendung von Kunststoff als Material für Fenster, Schaufenster und Türen bauphysikalisch bedenklich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhla, den 30.01.2012

∠Henning V Bürgermeister